Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-35420

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Für den obligatorischen Turnunterricht der Knaben bis zum 16. Altersjahr kann ebenfalls eine Inspektion angeordnet werden.

Lehrerschaft. Obligatorisch einzuführende Lehrmittel und die Entwürfe zu den Lehrplänen für die öffentlichen Schulen sind der Lehrerschaft zur Begutachtung vorzulegen. Es können ihr auch andere, das Innere des Schulwesens beschlagende Fragen zur Vernehmlassung überwiesen werden (§ 6'. 1)

Kanton Appenzell I.-Rh.

Primar-, Real- und Fortbildungsschulen.

Die Hauptbestimmungen sind niedergelegt in der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 mit den seitherigen Abänderungen.

Allgemeines; Schulkreise.

Das öffentliche Schulwesen des Kantons Appenzell I.-Rh. umfaßt die Primar- und Fortbildungsschulen, die in Oberegg bestehende Realschule und die kantonale Mädchenrealschule in Appenzell²) (Art. 1).³)

Der Kanton ist in Schulkreise eingeteilt (Art. 5). ³) Jeder Schulkreis des Kantons sorgt unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates für genügende Primarschulen, an welche die entsprechende Anzahl von Fortbildungsschulen sich anschließt, letztere in dem Bestreben, die erworbenen Kenntnisse beizubehalten und mit Rücksicht auf den künftigen Beruf noch zu vermehren (Art. 2). ³)

Auch Privatschulen dürfen mit Genehmigung der Landesschulkommissiou errichtet werden (Art. 3). 3)

Schulaufsicht.

Das Erziehungswesen wird unter Mitwirkung des Großen Rates und der Standeskommission besorgt durch die Landesschulkommission, den Schulinspektor und die Ortsschulräte (Art. 13). 3)

Die Landesschulkommission ist der Standeskommission koordiniert und besteht aus sieben Mitgliedern. Dasjenige Mitglied der Standeskommission, welchem bei der Geschäftsverteilung das Erziehungswesen übertragen wird, ist Präsident der Landesschulkommission. Der Große Rat wählt alljährlich die

¹⁾ Verordnung über das Schulwesen vom 1./2. April 1878.

²) Siehe Verordnung über die kantonale Mädchenrealschule in Appenzell vom 27. Mai 1929.

³⁾ Schulverordnung.

übrigen sechs Mitglieder. Den Aktuar ernennt die Behörde selbst 1) (Art. 14). 2)

Die Landesschulkommission versammelt sich so oft der Präsident es für nötig findet oder zwei Mitglieder es verlangen. Sie bestimmt die Kurseinteilung der Schulen, sowie die Lehrmittel, welche nicht durch den Lehrplan schon bezeichnet sind (den Katechismus und die biblische Geschichte bestimmt die kirchliche Behörde), stellt den Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen und die Töchterhaushaltungsschulen auf, genehmigt die Errichtung oder bauliche Umänderung von Schulhäusern, sorgt für getreue Ausführung und Handhabung der Verordnung und tut überhaupt alles dasjenige, was sie im Interesse und Gedeihen des Schulwesens für notwendig und nützlich erachtet. Streitigkeiten zwischen Lehrern, Ortsschulräten und Schulgemeinden unterliegen ihrem Entscheide. Die örtlichen Schulverordnungen sind ihrer Genehmigung zu unterstellen.³)

Der Landesschulkommission steht auch das Recht zu, gesetzesbeziehungsweise verordnungswidrige Beschlüsse einer Schulgemeinde zu kassieren, die Genehmigung der Lehrerwahlen zu erteilen, eventuell eine Prüfung des Gewählten anzuordnen oder auf Wunsch des Ortsschulrates diesen einige Zeit — im Maximum ein Jahr — des Amtes walten zu lassen und gestützt hierauf Bestätigung oder Abweisung zu beschließen; sie ist befugt, zur Fortbildung der Lehrer obligatorische Kurse zu veranstalten oder einzelne Lehrer an solche abzuordnen; sie ist Rekursinstanz gegenüber Entscheiden der Ortsschulbehörden. Rechtzeitig erhobene Beschwerden gegen Absenzenstrafen erledigt der Erziehungsdirektor von sich aus oder überleitet sie an die Landesschulkommission (Art. 16—19). ²)

Die Realschule in Oberegg und die kantonale Mädchenrealschule in Appenzell stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Landesschulkommission. Die Führung der letzteren ist dem Frauenkloster St. Maria der Engel in Appenzell — gestützt auf eine besondere Vereinbarung zwischen Landesschulkommission und Klosterleitung — übertragen. Die Landesschulkommission wählt die Lehrerin der kantonalen Mädchenrealschule, bestimmt die Schulzeit, den Lehrplan und die Lehrmittel und sorgt für das Schulmobiliar. Sie ist auch zuständig zur Erledigung von Beschwerden und zur Ahndung von Verstößen gegen

¹) Aktuar ist gemäß der kantonalen Besoldungsverordnung vom 1. Juni 1926 der Ratschreiber von Amtes wegen. (Art. 34).

²) Schulverordnung.

³) Art. 15 der Schulverordnung; Verordnung betreffend die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung vom 26. Mai 1925 und Verordnung über die Mädchenarbeitsschulen vom 26. November 1928.

die Schulordnung. Sie kann bestimmte ihr zustehende Obliegenheiten in bezug auf die Schule dem kantonalen Schulinspektorate übertragen. 1)

In der Frühjahrssitzung 1900 hat der Große Rat auf den Antrag der Landesschulkommission hin den nötigen Kredit für die Anstellung eines ständigen kantonalen Schulinspektors gewährt; auf die zweite Hälfte 1902 trat der erste Inhaber sein Amt an. Es liegt diesem zunächst die Aufgabe ob, die Ortsbehörden, die Lehrer und die Schulen zu überwachen und die jährlichen Prüfungen abzuhalten. Der Schulinspektor soll auch während des Schuljahres wenigstens einmal die Schulen besuchen. Gestützt auf die gemachten Beobachtungen hat er der Landesschulkommission zuhanden des Großen Rates alljährlich Bericht zu erstatten.

In jedem Schulkreise besteht eine örtliche Schulk om mission von fünf bis neun Mitgliedern, welche von der Schulgemeinde gewählt wird. Mitglieder der Landesschulkommission sind nicht wählbar. Der Lehrer kann beigezogen werden und hat beratende Stimme. Der Ortsschulrat führt die unmittelbare Aufsicht über Lehrer und Kinder, besorgt das Rechnungswesen der Schulgemeinde und ordnet alles dasjenige an, was zur Förderung des Schulwesens notwendig oder geeignet erscheint. Er sorgt für die Schullokale und die nötigen Schulmaterialien, für gute Lehrer und überwacht den Schulbesuch. Zur Ausübung der Kontrolle soll von seiten des Schulrates monatlich wenigstens ein Mitglied der Schule einen Besuch abstatten (Art. 21). 2)

Die Lehrer des inneren Landesteiles sind verpflichtet, jährlich eine von der Landesschulkommission zu bestimmende Anzahl Konferenzen zu halten, die hauptsächlich Fortbildungscharakter haben. Auch die Lehrer von Oberegg sind in diese Konferenzen einbezogen (Art. 11). 2)

Seit 1933 nehmen auch die Lehrerinnen regelmäßig an den Konferenzen teil, während sie früher nur ab und zu bei wichtigeren allgemeinen Beratung zugezogen wurden.³)

Kanton St. Gallen.

Primar-, Sekundar- und allgemeine Fortbildungsschulen.

Die Grundlage bildet immer noch das Gesetz über das Erziehungswesen vom 8 Mai 1862, ergänzt durch die Schulordnung

¹) Schulverordnung und Verordnung über die kantonale Mädchenrealschule in Appenzell vom 27. Mai 1929.

²⁾ Schulverordnung.

³) Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell I.-Rh. von 1933, S. 46.